

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 480 VBG Monatsentgelt und Dienstzulagen

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

- 1. (1)Auf das Monatsentgelt der Vertragshochschullehrperson sind anzuwenden:
 - 1. 1.in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Bestimmungen des § 90e Abs. 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe l ph,
 - 2. 2.in der Entlohnungsgruppe ph 2 die Bestimmungen des§ 90e Abs. 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe l 1,
 - 3. 3.in der Entlohnungsgruppe ph 3 die Bestimmungen des§ 90e Abs. 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I 2a 2.
- 2. (2)Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz gebührt abweichend von Abs. 1 ein Fixentgelt im Ausmaß von 83% des Monatsentgelts der Entlohnungsgruppe I 1, Entlohnungsstufe 1. Mit dem Fixentgelt sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Die § 16 bis 18 GehG sind nicht anzuwenden.
- 3. (3)Der Vertragshochschullehrperson, auf die Abs. 2 nicht anzuwenden ist, gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt
 - 1. 1.in der Entlohnungsgruppe ph 1: 632,4
 - 2. 2.in den übrigen Entlohnungsgruppen: 351,4 €.
 - 71,35% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
- 4. (4)Durch das Monatsentgelt und die Dienstzulage gemäß Abs. 3 sind alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten. Auf Vertragshochschullehrpersonen sind die §§ 16 bis 18 GehG nicht anzuwenden.
- 5. (5)Der Vertragshochschullehrperson, die mit der Leitung eines Instituts einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 783,7 €.
- 6. (6)Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 3, die die Anstellungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph 2 gemäß Anlage 1 Z 22b BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Monatsentgelt und dem Entgelt der Entlohnungsgruppe ph 2 in der Entlohnungsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Entlohnungsgruppe ergeben würde. § 59e GehG ist für die Bemessung der Differenzzulagen sinngemäß anzuwenden.
- 7. (7)Während der Dauer einer Dienstzuteilung gemäß § 48f Abs. 2 ruht der Anspruch auf Dienstzulage gemäß Abs. 3 und sind die für Lehrpersonen geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt II) anzuwenden.
- 8. (8)Bei der erstmaligen Einreihung in die Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 gelten Vertragshochschullehrpersonen, die
 - 1. 1.einen Bachelor of Education im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß§ 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 HG, BGBl. I Nr. 30/2006, erworben haben, oder
 - 2. ein Diplom einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten P\u00e4dagogischen,
 Berufsp\u00e4dagogischen, Land- und forstwirtschaftlichen berufsp\u00e4dagogischen oder Religionsp\u00e4dagogischen
 Akademie gem\u00e4\u00df Akademien-Studiengesetz 1999 AStG, BGBl. I Nr. 94/1999, erworben haben,

bei der Anwendung des § 15 Abs. 4 und 5 als Vertragsbedienstete, die eine Hochschulbildung gemäß Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweisen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at